

4. Überwachungs- und Beratungsaufgaben

4.1 Grundpflichten nach KrW-/AbfG ” Vermeiden und Verwerten ”

Überwachungs- und Beratungsaufgaben	Erläuterungen	Fundstelle	Maßnahmen
<p>Wird die Pflicht der Abfallvermeidung, insbesondere durch Verminderung von Menge und Schädlichkeit der Abfälle, erfüllt?</p>	<p>Maßnahmen zur Abfallvermeidung werden im KrW-/AbfG als vorrangiger Grundsatz der Kreislaufwirtschaft genannt.</p> <p>Maßnahmen zur Abfallvermeidung können nach KrWG-/AbfG nur angeordnet werden, sofern Ausführungsverordnungen nach §§ 23, 24 KrW-/AbfG ergangen sind.</p> <p>Zur Durchsetzung anlagenspezifischer Maßnahmen verweist der § 9 KrW-/AbfG auf das BImSchG. Hierbei ist insbesondere die Anwendung von § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG bei immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen von Bedeutung. Die ordnungsrechtliche Durchsetzung abfallvermeidender Maßnahmen erfolgt daher überwiegend im Rahmen von immissionsschutzrechtlichen (Änderungs-) Genehmigungsverfahren oder nachträglichen Anordnungen nach § 17 BImSchG.</p> <p>Der Schwerpunkt der fachtechnischen Arbeit sollte jedoch in der Beratung der Betriebe liegen. Hierzu kann auf die nebenstehende Literatur zurückgegriffen werden, die den Stand der Technik u.a. hinsichtlich § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG zumindest für die abfallrelevanten Branchen wiedergibt. Die Betriebe sollten auf die möglichen Maßnahmen zur Abfallvermeidung und die zu diesem Thema existierende Literatur aufmerksam gemacht werden. Es sollte darauf hingewiesen werden, daß Maßnahmen zur Ressourcenschonung durch Abfallvermeidung i.d.R. mit einer Verringerung laufender Kosten einhergehen.</p>	<p>§§ 4 (1), 5 (1), 9, 23, 24 KrW-/AbfG, § 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG</p> <p>siehe Fundstellenverzeichnis ① - ⑤</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungsgespräch/Revisions-schreiben (eventuell Verweis auf die Sonderabfallagentur Geschäftsbereich ABAG) • ggf. Information der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde

4.1 Grundpflichten nach KrW-/AbfG " Vermeiden und Verwerten "

Überwachungs- und Beratungsaufgaben	Erläuterungen	Fundstelle	Maßnahmen
<p>Kann der Abfall verwertet werden? Wird die Pflicht zur Abfallverwertung erfüllt?</p>	<p>Erzeuger oder Besitzer von Abfällen sind verpflichtet, soweit technisch möglich und wirtschaftlich zumutbar, diese zu verwerten.</p> <p>Es ist eine möglichst hochwertige Verwertung <i>anzustreben</i>. ➡ Stoffliche und ➡ energetische Verwertung sind gleichgestellt. Vorrang zwischen beiden soll die besser umweltverträgliche Verwertungsart haben.</p> <p>Hinweis: Die Begriffe hochwertig und umweltverträglich wurden bislang nicht weiter konkretisiert.</p> <p>Es ist zu beachten, daß nicht alle der in den genannten Literaturstellen beschriebenen Verwertungsmöglichkeiten den heutigen Anforderungen für die Einstufung einer Entsorgungsmaßnahme als Verwertung gerecht werden.</p> <p>Die Abgrenzung zur Beseitigung wird in § 4 und § 6 KrW-/AbfG gesetzlich konkretisiert (siehe Kap. 4.6 Abgrenzung Verwertung/Beseitigung)</p>	<p>§§ 4, 5 und 6 KrW-/AbfG</p> <p>siehe Fundstellenverzeichnis: ① - ⑤</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungsgespräch/Revisions-schreiben (eventuell Verweis auf die ➡ Sonderabfallagentur Geschäftsbereich ABAG) • Information der unteren Abfallrechtsbehörde • ggf. Information der immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsbehörde

4.2 Deklaration des Abfalls

4.2.1 Zuordnung des Abfallschlüssels und der Überwachungskategorie

Überwachungs- und Beratungsaufgaben	Erläuterungen	Fundstelle	Maßnahmen
<p>Ist die Zuordnung des Abfallschlüssels plausibel?</p>	<p>Die Zuordnung eines sechsstelligen Abfallschlüssels zu einem Abfall ist in der EAKV geregelt. Der EAK gliedert sich in 12 branchen- oder prozeßartenspezifische und 8 herkunfts- oder abfallartenspezifische Kapitel.</p> <p>Die einzelnen Kapitel unterteilen sich weiter in Gruppen, die wiederum mehrere Abfallschlüssel zusammenfassen. <i>Ein Beispiel:</i> <i>Kapitel 06 00 00 Abfälle aus anorganischen chem. Prozessen</i> <i>Gruppe 06 07 00 Abfälle aus der Halogenchemie</i> <i>Abfallschlüssel 06 07 02 Aktivkohle aus der Chlorherstellung</i></p> <p>Jeder Abfall muß einer der über 600 Abfallarten des EAK zugeordnet werden. Dabei sind die Grundsätze der EAKV zu beachten.</p> <p>Die Plausibilitätsprüfung der Einstufung erfolgt aufgrund der</p> <ul style="list-style-type: none"> • Herkunft (Branche, Anfallstelle), • Inhaltsstoffe oder physikalisch-chemischen Eigenschaften (Deklarationsanalyse). • Inaugenscheinnahme (Aussehen, Konsistenz), <p>Ausgehend von dem bis 31.12.1998 gültigen 5-stelligen LAGA-Abfallschlüssel kann die Zuordnung auch mit Hilfe der LAGA-Umsteigeilfe (LAGA AS → EAK AS) vorgenommen werden. Da die Umsteigeilfe i. d. R. keine 1 : 1 - Zuordnung vornimmt, ist auch hier eine Plausibilitätsprüfung anhand der o. g. Kriterien notwendig.</p> <p>Die Umschlüsselung eines nach LAGA-Katalog besonders überwachungsbedürftigen Abfalls in eine nicht besonders überwachungsbedürftige Abfallart nach EAK sollte kritisch hinterfragt werden.</p>	<p>§ 1 EAKV</p> <p>siehe Infodiagramm 2</p> <p>siehe Fundstellenverzeichnis: 7</p> <p>siehe Fundstellenverzeichnis: 21</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungsgespräch/Revisions-schreiben • Information der unteren Abfallrechtsbehörde (Erzeugerbehörde) • in Einzelfällen Anordnung der Probenahme durch die untere Abfallrechtsbehörde (§ 21 KrW-/AbfG) • in Ausnahmefällen Probenahme durch die Behörde (§ 40 (2) Satz 2 KrW-/AbfG)

<p>Welcher Überwachungskategorie wird der Abfall zugeordnet?</p>	<p>Aus dem Abfallschlüssel nach EAK ergibt sich in Verbindung mit den Bestimmungsverordnungen (BestbÜAbfV, BestÜVAbfV) und der Einstufung Verwertung oder Beseitigung die Überwachungskategorie:</p> <ul style="list-style-type: none"> • ➡ besonders überwachungsbedürftig zur Beseitigung oder zur Verwertung = Sonderabfall • ➡ überwachungsbedürftig zur Beseitigung oder zur Verwertung • nicht überwachungsbedürftig zur Verwertung 	<p>§ 41 KrW-/AbfG § 1 BestbÜAbfV § 1 BestÜVAbfV</p> <p>siehe Infodiagramm 3 siehe Fundstellenverzeichnis: ⑧</p>	
--	--	---	--

4.2 Deklaration des Abfalls

4.2.2 Deklarationsanalyse

Mit der Deklarationsanalyse sollen insbesondere die für die Entsorgung, aber auch für die Lagerung, den Transport und den Umgang relevanten Inhaltsstoffe sowie physikalisch-chemischen Eigenschaften (Heizwert, Flammpunkt etc.) erfaßt werden. Die Deklarationsanalyse ist Bestandteil des Entsorgungsnachweises oder der Anzeige (→ verantwortliche Erklärung des Abfallerzeugers). Im Rahmen einer → Sammelentsorgung ist vom Abfallerzeuger keine Deklarationsanalyse gefordert.

Überwachungs- und Beratungsaufgaben	Erläuterungen	Fundstelle	Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> Umfang der Untersuchungen; wurden alle relevanten Schadstoffparameter und physikalisch-chemischen Eigenschaften des Abfalls berücksichtigt? 	<p>Die Deklarationsanalyse sollte alle Daten enthalten, die für die Beurteilung des Abfalls hinsichtlich der Entsorgung (Zugangsvoraussetzungen der Entsorgeranlage) relevant sind.</p> <p>Des Weiteren sollte geprüft werden, ob der Abfall Inhaltsstoffe enthalten kann, die hinsichtlich</p> <ul style="list-style-type: none"> Lagerung (→ VAWs, VbF, ElexV, GefstoffV) Umgang/Arbeitsschutz (→ GefstoffV, VbF, ElexV) Transport (→ GGVS) <p>relevant sind und diese bei der Analytik berücksichtigt wurden.</p> <p>Konzentrationsangaben, die sich an der Zulassungsgrenze der Entsorgeranlage orientieren (z. B. $\leq x$ mg/kg) sollten nicht akzeptiert werden. Die gefundenen Werte sind in der Analytik explizit oder z. B. < Nachweisgrenze anzugeben.</p>	<p>Anlage 1 der NachwV</p>	<ul style="list-style-type: none"> Beratungsgespräch/Revisions-schreiben Hinweis: nicht richtige oder nicht vollständige Angaben in der verantwortlichen Erklärung können nach § 33 NachwV als Ordnungswidrigkeit geahndet werden. Information der Erzeuger- und Entsorgerbehörde (untere Abfallrechtsbehörde). Umsetzung von Anforderungen nach GefstoffV, VbF und GGVS (Einstufung, Kennzeichnung) in eigener Zuständigkeit.

4.2.2 Deklarationsanalyse

Überwachungs- und Beratungsaufgaben	Erläuterungen	Fundstelle	Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> Qualität der Probenahme und der Analytik 	<p>Das untersuchende Labor sollte hinsichtlich Qualität und Zuverlässigkeit gewissen Mindestanforderungen entsprechen. Die existierenden Rechtsvorschriften enthalten keine eindeutigen Vorgaben.</p> <p>Die Forderung sollte erfüllt sein, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> das Labor nach DIN EN 45 001 akkreditiert ist oder von der zuständigen Landesbehörde notifiziert wurde das Labor an Ringanalysen teilnimmt oder Qualitätssicherung (AQS) betreibt, die Probenahme nach TA Abfall/LAGA-Probenahmeregeln erfolgte und ein Probenahmeprotokoll mit Angaben über die Anzahl der Proben, Art der Probenahme, Probemenge und Zustand der Probe vorliegt, die Analytik nach DIN-Vorschriften oder allgemein anerkannten Verfahren durchgeführt wurde und ein vollständiger und plausibler Untersuchungsbericht angefertigt wurde. 	<p>TA Abfall, Anhang B</p> <p>siehe Fundstellenverzeichnis: ⑥</p> <p>EN 45 001</p>	<p>Unter Beteiligung der Abfallrechtsbehörde:</p> <ul style="list-style-type: none"> Wiederholung der Probenahme und/oder der Untersuchungen in Einzelfällen Anordnung der Probenahme durch die untere Abfallrechtsbehörde (§ 21 KrW-/AbfG) in Ausnahmefällen Probenahme durch die Behörde (§ 40 (2) Satz 2 KrW-/AbfG)

4.3 Abfalltrennung

Überwachungs- und Beratungsaufgaben	Erläuterungen	Fundstelle	Maßnahmen
<p>Müssen die einzeln anfallenden Abfälle getrennt gehalten werden?</p>	<p>Abfälle sind getrennt zu halten, wenn</p> <ul style="list-style-type: none"> • so eine umweltverträgliche und hochwertige Verwertung eines einzelnen Abfalls möglich ist, <p>oder</p> <ul style="list-style-type: none"> • es für eine gemeinwohlverträgliche Beseitigung erforderlich ist. <p>Dies wäre z. B. dann erforderlich, wenn Abfälle aufgrund ihrer unterschiedlichen Konsistenz in verschiedenen Anlagen (Techniken) entsorgt werden müssen.</p> <p>Nach dem Anfall der Abfälle hergestellte Mischungen aus Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung sind i. d. R. als Abfälle zur Beseitigung einzustufen.</p>	<p>§§ 5 (2) Satz 4, 11 (2) KrW-/AbfG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungsgespräch/Revisions-schreiben • Information der unteren Abfallrechtsbehörde (Erzeugerbehörde)

4.4 Umgang/Bereitstellung/Lagerung

Überwachungs- und Beratungsaufgaben	Erläuterungen	Fundstelle	Maßnahmen
Genehmigungsrechtliche Situation	entsprechend <ul style="list-style-type: none"> • BImSchG • Baurecht • VbF • WHG, WG 		<ul style="list-style-type: none"> • Beratungsgespräch/Revisions-schreiben • Information der zuständigen Genehmigungsbehörde • ggf. Umsetzung in eigener Zuständigkeit
Sind die umwelt- und sicherheitstechnischen Anforderungen eingehalten?	entsprechend dem Zuständigkeitsbereich der GAÄ (insbesondere VbF, ElexV, GefStoffV, VAwS). Abfallspezifisch ist für die Beurteilung wichtig: <ul style="list-style-type: none"> • die Einstufung der Abfälle nach GefStoffV (siehe TRGS 201 "Kennzeichnung von Abfällen beim Umgang") • und die Zuordnung von Abfällen zu Wassergefährdungsklassen (siehe VwVwS). Bei besonders überwachungsbedürftigen Abfällen mit Inhaltsstoffen, deren WGK nicht bekannt sind, ist i. d. R. von einem WGK 3-Stoff auszugehen. Bei Abfällen bekannter Herkunft und Inhaltsstoffe kann die WGK ggf. über die Mischungsregel bestimmt werden.		

4.5.1 Nachweisverfahren

4.5.1 Nachweisbuch

Das "Nachweisbuch" ist ein durch die NachwV rechtlich definierter Begriff. Im sogenannten Nachweisbuch werden in Form einer Loseblattsammlung die Belege zum Verbleib der Abfälle durch den Betrieb aufbewahrt. Für die Überwachungsbehörden ist das Nachweisbuch ein wichtiges Instrument zur Kontrolle des Verbleibs von Abfällen.

Überwachungs- und Beratungsaufgaben	Erläuterungen	Fundstelle	Maßnahmen
Liegt ein Nachweisbuch vor?	Jeder, der einen Entsorgungsnachweis (EN), vereinfachten Nachweis (VN), Sammelentsorgungsnachweis (SN), Begleitschein oder Übernahmeschein führen muß, ist im Grundsatz auch zur Führung des Nachweisbuchs verpflichtet (➔ Nachweispflichtige).	§ 27 (1) NachwV siehe Infodiagramm 4	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung über die Pflichten/Revisionsschreiben • Information der Abfallrechtsbehörde
Prüfung des Inhalts	<ul style="list-style-type: none"> • ➔ Entsorgungsnachweise (EN, VN, evtl. SN) • ➔ Anzeigen im privilegierten Verfahren, Änderungsanzeigen und evtl. Freistellungen • ➔ Begleitscheine (weiß und altgold beim Erzeuger) • ➔ Übernahmescheine (weiß beim Erzeuger) <p><u>Empfehlung:</u> ➔ Notifizierungsbogen und Notifizierungsformular/-begleitformular bei Abfallverbringungen ins Ausland, sowie auch sonstige Nachweise über Entsorgungen (Lieferscheine), z. B. für nicht überwachungsbedürftige Abfälle sollten hier mit abgeheftet werden.</p> <p><u>Ablageordnung:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Begleitscheine sind den Entsorgungsnachweisen zuzuordnen • Begleit-/Übernahmescheine in zeitlicher Reihenfolge 	<p>§ 27, 28 NachwV siehe Infodiagramm 4 - 7</p> <p>§ 28 (1) NachwV (Ablageordnung)</p>	<p>Auch zur eigenen Arbeitserleichterung sollte darauf hingewirkt werden, daß möglichst <u>alle</u> Nachweise im Zusammenhang mit der Entsorgung <u>geordnet</u> und <u>zusammengefaßt</u> abgelegt werden.</p> <p>Bei Unsicherheiten, z. B. bei Zweifelsfragen, kann die zuständige Abfallrechtsbehörde auch zum Beratungsgespräch hinzugezogen werden.</p> <p>Umsetzung durch die Abfallrechtsbehörde</p>

<p>Ist das Nachweisbuch vollständig und plausibel?</p> <p><u>Beispiele:</u></p> <ul style="list-style-type: none"> • Stichprobenweise Überprüfung der Angaben im Entsorgungsnachweis 	<p><u>Schwerpunktkontrolle</u>, insbesondere von besonders kritischen Abfällen in Bezug auf deren Art oder Menge</p> <ul style="list-style-type: none"> → Entsorgungsnachweis → Entsorgungsweg → Deklaration <p>Ggf. hat die Entsorgerbehörde weitere Informationen bei der Bestätigung vermerkt (Bedingungen, Einschränkungen des Abfalls).</p>	<p>Welche Nachweise vorliegen müssen, siehe Infodiagramm 4</p>	<p>Verstöße gegen die Pflicht zur Führung eines Nachweisbuches (auch die Art und Weise) sind Ordnungswidrigkeiten nach § 33 Nr. 9 NachwV.</p>
---	---	--	---

4.5.1 Nachweisbuch

Überwachungs- und Beratungsaufgaben	Erläuterungen	Fundstelle	Maßnahmen
<ul style="list-style-type: none"> Finden sich die wesentlichen Abfallarten im Nachweisbuch wieder? Stichprobenweiser Abgleich von Begleitscheinen zu Entsorgungsnachweisen 	<p>Manche Betriebe führen auf freiwilliger Basis oder im Rahmen des Öko-Audits eine Art "Abfallkataster", in dem sämtliche anfallenden Abfälle erfaßt werden. Eine Einbeziehung dieser Informationen ist sinnvoll. Nicht überwachungsbedürftige Abfälle (zur Verwertung) sind im Nachweisbuch i. d. R. nicht enthalten; ausgenommen, wenn die Nachweissführung durch die Abfallrechtsbehörde angeordnet worden ist.</p> <p>Zuordnung des Begleitscheins zum entsprechenden Entsorgungsnachweis; Prüfung auf widersprüchliche Angaben oder Mengenangaben Vergleich der Informationen aus ➡ Abfallbilanz oder ➡ Abfallkonzept mit dem Nachweisbuch bzw. auch mit dem o.g. "Abfallkataster".</p>		<ul style="list-style-type: none"> Beratungsgespräch/Revisions-schreiben Empfehlung an den Betreiber, Lieferscheine über die Entsorgung dieser Abfälle in das Nachweisbuch aufzunehmen. Information der unteren Abfallrechtsbehörde, der Entsorgungsnachweise und Begleitscheine zur Auswertung vorliegen.

<ul style="list-style-type: none"> • Verhältnis Abfallanfall zu den abgehefteten Begleitscheinen bzw. Übernahmescheinen • Sind die Begleitscheine zeitnah abgeheftet? • Einstufung des Abfalls als Abfall zur Verwertung plausibel? 	<p>Ggf. greifen Kleinmengenregelungen oder Ausnahmefälle (nicht überwachungsbedürftige Abfälle) Entsorgungsnachweise sind i. d. R. über höhere Mengen ausgestellt als tatsächlich erforderlich.</p> <p>10 Tage nach Abschluß der Entsorgung im Inland - 180 Tage bei einer Entsorgung im Ausland</p> <p>Die Entsorgerbehörde prüft nicht, ob die Maßnahme eine Verwertung oder eine Beseitigung darstellt. Daher ist die Angabe auf dem EN zur Einstufung als Abfall zur Verwertung nicht verbindlich. (siehe Kap. 4.6 Abgrenzung Verwertung/Beseitigung)</p>	<p>§ 28 (1) NachwV Art. 8 (6) EG-AbfallverbringungsV § 5 (6) NachwV</p>	
--	---	---	--

4.5.2 Übersicht: Nachweispflichten

Nachweispflichten: →		1	2	3	4		
Vari- anten	Abfalldeklaration	Weitere Kriterien	Anzeige §§ 43(2)/46(2) KrW-/AbfG	Vorabkontrolle Zulässigkeit der Entsorgung	Verbleibskontrolle	Nachw.b uch	
A	bü (besonders überwachungsbe- dürftige Abfälle zur Verwertung oder Beseitigung)	> 2 t/a	Vorlage des Entsor- gungsnachweis	Entsorgungsnachweis	Begleitschein	ja	
B			Privilegiertes Verfahren	Anzeige § 11 NachwV	Nachweiserklärung	Begleitschein	ja
C			< 15 t/a je AS (Anl.2 NachwV: 20 t)	formlos	Sammelentsorgungsnachweis⁺⁾	Übernahmeschein	ja
D		< 2 t/a insgesamt	—	Sammelentsorgungsnachweis⁺⁾	Übernahmeschein (§ 2 II, 2, und §§ 19, 24 NachwV)	—⁺⁺⁾	
E	ü (überwachungsbedürftige Ab- fälle zur Verwertung oder Beseitigung)	> 5 t/a je Abfallschlüssel	—	vereinfachter Nachweis oder Sam- melnachweis⁺⁾	Übernahmeschein	ja	
F		< 5 t/a je Abfallschlüssel	—	vereinfachter Nachweis oder Sam- melnachweis⁺⁾	Übernahmeschein (§ 45 III KrW-/AbfG)	—⁺⁺⁾	
G		Nachweis nach Einzelanordnung gem. §§42,45 KrW-/AbfG	wie Zeilen A/B/C, einzelne oder alle Elemente 1 - 4				
H	nüV (nicht überwachungsbed. Ab- fälle zur Verwertung)	—	—	—	—	—	
I		Nachweis nach Einzelanordnung gem. §45(2) KrW-/AbfG	wie Zeilen A/B/C, nur einzelne Elemente 1 - 4				

AS: Abfallschlüssel

⁺⁾ Diese Verpflichtung besteht nur für den Abfall-Sammler

⁺⁺⁾ Aufbewahren der Übernahmescheine

4.6 Abgrenzung Abfall zur Verwertung/Abfall zur Beseitigung

Die Entscheidung, ob es sich bei einer Entsorgungsmaßnahme um eine Verwertung oder Beseitigung handelt, obliegt ausschließlich der Erzeugerbehörde, wie dies im Erlaß des UVM vom 14.02.1997, Az.: 25-8973.10/131, aufgrund des § 5 Abs. 6 der Nachweisverordnung festgestellt wird. Für die Abgrenzung von Abfällen zur Verwertung und Abfällen zur Beseitigung kann als Hilfsmittel das Bund/Länder-Konsenspapier (Literatur 12) benutzt werden. Für den Einzelfall "energetische Verwertung in Zementwerken liegt ein Papier (Entwurf) der Bund/Länder-Arbeitsgruppe vor, welches über eine allgemeine Richtwerteliste sowie eine Positivliste für bestimmte Abfälle ganz konkrete Entscheidungshilfen gibt. Die nachstehenden Ausführungen sollen eine Hilfestellung für eine eigenständige Bewertung unter Berücksichtigung der besonderen Umstände des Einzelfalles sein. Über die Einstufung der betrachteten Abfälle entscheidet letztlich die Abfallrechtsbehörde. Von den Gewerbeaufsichtsamtern müssen die fachtechnischen Aspekte, die bei einer solchen Entscheidung von Belang sind, geliefert werden.

Überwachungs- und Beratungsaufgaben	Erläuterungen	Fundstelle	Maßnahmen
<p>Sind die Grundsätze der Kreislaufwirtschaft eingehalten, wonach in erster Linie Abfälle zu vermeiden und in zweiter Linie Abfälle stofflich oder energetisch zu verwerten sind? (§ 4 Abs. 1 KrW-/AbfG)</p>	<p>zur Abfallvermeidung siehe Erläuterungen des Kapitel 4.1</p> <p>Können Abfälle nicht verwertet werden, sind sie zu beseitigen.</p> <p>Die Pflicht zur Verwertung entfällt, wenn die Beseitigung der Abfälle die umweltverträglichere Lösung darstellt.</p>	<p>§§ 4 (1), 5 (1) KrW-/AbfG</p> <p>§ 11 (1) KrW-/AbfG</p> <p>§ 5 (5) KrW-/AbfG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungsgespräch/Revisions-schreiben • Der Betriebsbeauftragte soll bei Unklarheiten hinsichtlich der Einstufung der vorgesehenen Entsorgungsmaßnahmen nach Möglichkeit alle wichtigen Kenndaten einholen und an die Behörde weitergeben.

<p>Welche Entsorgungsmaßnahme wird durchgeführt? Handelt es sich um eine Verwertungs- oder Beseitigungsmaßnahme? (Ablagerung, thermische Behandlung, chemisch-physikalische Behandlung, etc.)</p>	<p>Der Hauptzweck der Entsorgungsmaßnahme bestimmt im wesentlichen, ob es sich um AzV oder um AzB handelt. Die Entsorgungsmaßnahme umfaßt das Entsorgungsverfahren und den zu entsorgenden Abfall. Dabei ist immer vom einzelnen Abfall ohne Vermischung mit anderen Stoffen auszugehen.</p> <p>Folgen der Abgrenzung Verwertung/Beseitigung:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Abfälle zur Beseitigung sind vorrangig im Inland zu beseitigen. • besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung müssen an die Sonderabfallagentur angedient werden. <p>Für Abfälle zur Beseitigung sind die Überlassungspflichten an die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu beachten.</p>	<p>§ 4 (3, 4) KrW-/AbfG</p> <p>siehe Fundstellenverzeichnis: 11 - 18</p> <p>siehe Infodiagramm 9</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Bericht an die untere Abfallrechtsbehörde und ggf. mit der Bitte, weitere Informationen bzw. Zulassungsvoraussetzungen, die für die Einstufung der Maßnahme von Bedeutung sind beim Erzeuger (ggf. per Anordnung nach § 40 (2) i.V. mit § 21 (1) KrW-/AbfG) einzuholen. Auch Informationen über das Entsorgungsverfahren sollten vorrangig entsprechend § 40 KrW-/AbfG beim Erzeuger angefordert werden.
---	---	--	--



4.6.1 Stoffliche Verwertung/Beseitigung

Überwachungs- und Beratungsaufgaben	Erläuterungen	Fundstelle	Maßnahmen
<p>Wie hoch ist der Annahmepreis für die Entsorgung der Abfälle?</p> <p>Wie hoch ist der Wert der gewonnenen Stoffe?</p> <p>(Transportkosten, Behandlungskosten, Beseitigungskosten etc.)</p>	<p>Bei einer Verwertung muß der Hauptzweck der Maßnahme auf die Nutzung des Abfalls, und nicht auf die Beseitigung seines Schadstoffpotentials gerichtet sein. Für die Beurteilung des Hauptzwecks sind in einer wirtschaftlichen Betrachtungsweise die Kosten der Entsorgungsmaßnahme (in denen auch der Aufwand für die Schadstoffbeseitigung enthalten ist) dem Erlös der gewonnenen Sekundärrohstoffe (in dem sich über den Wert der gewonnenen Stoffe auch widerspiegelt, inwieweit eine wirklich knappe Ressource mit der Maßnahme geschont wird) gegenüberzustellen.</p> <p>Von einer Verwertung wird ausgegangen, wenn nach Bund/Länder-Konsenspapier ein "angemessenes" Verhältnis zwischen Kosten und Nutzen der Maßnahme besteht. Aus dem genannten Papier kann abgeleitet werden, daß bei einer Beseitigung i.d.R. die Kosten der Entsorgung deutlich höher sind als der Erlös.</p> <p>Als Korrekturfaktor müssen bei dieser Abwägung besonders hohe Schadstoffgehalte (siehe unten) berücksichtigt werden.</p> <p>Von den Gewerbeaufsichtsämtern sollten in der Stellungnahme an die Abfallrechtsbehörde die vorhandene oder beim Abfallerzeuger abgefragte Information über Kosten der Entsorgung, Erlös und Marktsituation für die gewonnenen Stoffe sowie eine Schadstoffbetrachtung des Abfalls zusammengestellt werden. Nicht enthaltene Informationen müssen ggf. von der Abfallrechtsbehörde mit den ihr zur Verfügung stehenden Mitteln (Anordnung) eingeholt werden. Die Stellungnahme des GAA sollte, sofern ausreichend Informationen vorliegen, auch eine Wertung des Kosten-Nutzen-Verhältnisses und des Schadstoffgehaltes beinhalten. Die endgültige Entscheidung, ob es sich um eine Verwertung oder Beseitigung handelt, obliegt der Abfallrechtsbehörde.</p>	<p>§ 4 (3) KrW-/AbfG</p> <p>siehe Infodiagramm 10</p> <p>siehe Fundstellenverzeichnis: 12</p>	<ul style="list-style-type: none"> Stellungnahme an die Abfallrechtsbehörde

4.6.1 Stoffliche Verwertung/Beseitigung

Überwachungs- und Beratungsaufgaben	Erläuterungen	Fundstelle	Maßnahmen
<p>Welche Schadstoffe sind mit welchen Gehalten in den Abfällen enthalten?</p> <p>Ist die Entsorgungsmaßnahme geprägt von speziellen Schritten zur Zerstörung oder Ausschleusung von Schadstoffen?</p>	<p>Eine Überschreitung der in Spalte 2 des Anhangs zur Chemikalien-Verbotsverordnung aufgeführten Werte, gibt Anlaß zur Überprüfung, ob wegen der bestehenden Verbote und Beschränkungen für ihr Inverkehrbringen eine Beseitigung des Schadstoffpotentials Hauptzweck der Maßnahme ist.</p> <p>Umfaßt die Entsorgung einen separaten Teilschritt mit einem abfallwirtschaftlichen Schwerpunkt, der vorrangig auf die Beseitigung eines vorliegenden hohen Schadstoffpotentials ausgerichtet ist, so treten evtl. wirtschaftliche Nutzungen in ihrem Gewicht zurück.</p>	<p>§ 4 (3) KrW-/AbfG</p> <p>siehe Infodiagramm 10</p> <p>siehe Fundstellenverzeichnis: 12</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme an die Abfallrechtsbehörde • Ggf. ist die Entsorgerbehörde in Hinblick auf die Anlagenzulassung über das Vorhandensein entsprechender Schadstoffpotentiale zu unterrichten.
<p>Wie hoch ist der verwertbare Anteil?</p>	<p>Als Anhalt für eine im Hauptzweck stoffliche Verwertungsmaßnahme kann angesehen werden, wenn die Bestandteile des Abfalls vollständig oder nahezu vollständig einer erneuten Nutzung zugeführt werden. Dies gilt dann nicht, wenn der Nutzen der Maßnahme in einem unangemessenen Verhältnis zu den Entsorgungskosten steht.</p>	<p>aktuelle Erlaßlage beachten</p>	

4.6.2 Energetische Verwertung/thermische Beseitigung

Überwachungs- und Beratungsaufgaben	Erläuterungen	Fundstelle	Maßnahmen
Welchen Heizwert besitzt der Abfall?	Der (untere) Heizwert des einzelnen Abfalls, ohne Vermischung mit anderen Stoffen muß mindestens 11.000 kJ/kg (ausgenommen sind nachwachsende Rohstoffe) betragen.	§ 6 (2) KrW-/AbfG	<ul style="list-style-type: none"> Stellungnahme an die untere Abfallrechtsbehörde
<p>Welche Schadstoffe und mit welchen Gehalten sind sie im Abfall enthalten?</p> <p>Wie ist der Abfall zusammengesetzt? (Konsistenz, homogen, heterogen)</p>	<p>Ein nach Art und Ausmaß an Verunreinigungen gegebenes hohes Schadstoffpotential, das durch ein thermisches Verfahren aus dem Stoffkreislauf ausgeschleust oder zerstört werden soll, ist ein wesentliches Indiz dafür, daß es sich um eine Abfallbeseitigung handelt.</p> <p>Das Schadstoffpotential, das durch Abfälle in die Behandlungsanlage gelangt, sollte im Falle einer Verwertung nicht deutlich größer sein als das Schadstoffpotentials der jeweils eingesetzten Regelbrennstoffe.</p> <p>Abfälle, die nach ihrer Herkunft oder Art ihrer Sammlung und Bereitstellung heterogen oder von wechselnder Zusammensetzung sind (keine repräsentative Probenahme möglich) sowie verschiedene Schadstoffe mit unterschiedlich hohem Schadstoffgehalt enthalten können, stellen unabhängig von der Art des thermischen Prozesses und der Nutzung der Energie Abfälle zur Beseitigung dar.</p>	<p>§ 4 (4) KrW-/AbfG</p> <p>siehe Infodiagramm 11</p> <p>siehe Fundstellenverzeichnis: 12</p>	<ul style="list-style-type: none"> Ggf. ist die Entsorgerbehörde in Hinblick auf die Anlagenzulassung über das Vorhandensein entsprechender Schadstoffpotentiale zu unterrichten.
Wie hoch ist der Feuerwirkungsgrad der Entsorgungsanlage?	<p>Die Anlage, in der eine energetische Verwertung von Abfällen stattfinden soll, muß einen Feuerwirkungsgrad von mindestens 75 % aufweisen.</p> <p>Auf Verfahren, die mit Stoffumwandlungen verbunden sind (z. B. Zementdrehrohr-, Hochofen-, Kupolofen-, Tunnelofenprozeß), ist der Feuerwirkungsgrad aus technischen Gründen nicht als sinnvolles Kriterium anwendbar.</p>		<ul style="list-style-type: none"> Ggf. sind betriebsorganisatorische bzw. -technische Details beim Abfallerzeuger zu erfragen (Auskunftspflicht nach § 40 (2) KrW-/ AbfG)

4.6.2 Energetische Verwertung/thermische Beseitigung

Überwachungs- und Beratungsaufgaben	Erläuterungen	Fundstelle	Maßnahmen
<p>Soll der Abfall in einer Abfallverbrennungsanlage energetisch verwertet werden? Für welchen Zweck wurde die Anlage erstellt?</p> <p>Wird der Abfall über eine separate Aufgabe- bzw. Eindüsungsvorrichtung in den Brennerraum gegeben?</p>	<p>Sonderabfall- oder Hausmüllverbrennungsanlagen dienen nach ihrer generellen Zweckbestimmung primär der Verminderung der Menge und Schädlichkeit von Abfällen, nicht jedoch der Energieerzeugung. Für die abfallrechtlich relevante Einstufung einer Entsorgungsmaßnahme als Verwertung oder Beseitigung kommt es jedoch auf die konkrete Maßnahme, und nicht nur auf die generelle Entsorgungsanlage an, in der die Entsorgung stattfindet, an.</p> <p>Bei Abfallverbrennungsanlagen wird z.B. eine energetische Verwertung von Abfällen in der Regel vorliegen, wenn die Abfälle als Ersatzbrennstoff Primärenergie direkt ersetzen. Die Zugabe erfolgt dann z.B. in der Stützfeuerung über eine Brennerlanze.</p>	<p>§ 4 (4) KrW-/AbfG Siehe Fundstellenverzeichnis: 12</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Stellungnahme an die untere Abfallrechtsbehörde
<p>Wird die entstandene Energie genutzt?</p>	<p>Die entstehende Wärme muß durch den Verfahrensträger selbst genutzt oder an Dritte zur Nutzung abgegeben werden. Allein die Befolgung des Restwärmenutzungsgebotes nach § 10 (2) Satz 3 KrW-/AbfG ist nicht ausreichend, um die Maßnahme als Verwertung einzustufen.</p>		
<p>Wie werden die bei der thermischen Behandlung anfallenden Abfälle entsorgt?</p>	<p>Die im Rahmen der Verwertung anfallenden weiteren Abfälle müssen möglichst ohne weitere Behandlung abgelagert werden können.</p>		

4.7 Ermittlung und Prüfung des Entsorgungsweges

Die Abfallentsorgung erfolgt oftmals über verschiedene Stufen (Zwischenlager, Vorbehandlung, Sortierung etc.), so daß sich die Ermittlung des endgültigen Abfallverbleibs (→ "Finale Entsorgung") als besondere Aufgabe stellen kann. Aufgrund der rechtlichen Privilegierung der Verwertungsabfälle ergeben sich hier die meisten Überwachungslücken (Übergangsregelungen bis Ende 1998 siehe Infodiagramm 13).

Die Prüfung eines Entsorgungsweges kann notwendig sein, um die Zulässigkeit der Entsorgung festzustellen. Zur Durchsetzung von Andienungs- und Überlassungspflichten für Abfälle zur Beseitigung ist es darüberhinaus erforderlich, eine begriffliche Abgrenzung zwischen Verwertung und Beseitigung treffen zu können (siehe Kapitel Abgrenzung Verwertung/Beseitigung).

Eine Überprüfung durch das Staatliche Gewerbeaufsichtsamt wird insbesondere bei konkreten Anlässen vorgenommen werden, z.B.:

- wenn im Rahmen der regelmäßigen Betriebsprüfung Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit des Entsorgungsweges aufkommen,
- bei landesweit vorgegebenen Schwerpunktaktionen, z. B. zum Vollzug der Andienungsverordnung,
- im Auftrag oder zur Amtshilfe anderer zuständiger Behörden.

Im übrigen sind die Abfallrechtsbehörden für die Bearbeitung der Entsorgungsnachweise und für die Verbleibskontrolle zuständig.

Überwachungs- und Beratungsaufga- ben	Erläuterungen	Fundstelle	Maßnahmen
--	----------------------	-------------------	------------------

<p>Ermittlung des Entsorgungsweges</p> <p>A. Beseitigung</p>	<p>Variante 1) Der Abfall wird unmittelbar, d. h. ohne Zwischenstufen seiner Endbestimmung zugeführt. Typischer Fall bei der Entsorgung größerer Abfallmengen z. B. durch Deponierung. Die finale Entsorgung ist direkt nachvollziehbar.</p> <p>Variante 2) Der Abfall wird vorbehandelt oder über ein Zwischenlager seiner Endbestimmung zugeführt Vorbehandlung ist beispielsweise notwendig bei flüssigen/schlammigen Abfällen zur Deponie. Sinnvoll, wenn unterschiedliche Phasen getrennt und so günstiger behandelt werden können. Üblich bei kleineren Abfallmengen zur Zusammenstellung wirtschaftlicher Transporteinheiten. Hier kann vorausgesetzt werden, daß die Entsorgerbehörde den weiteren Verbleib der Rückstände überwacht.</p>	<p>§§ 40 - 44 KrW-/AbfG NachwV</p> <p>siehe Infodiagramm 4, 5, 6</p> <p>siehe Fundstellenverzeichnis: ⑨, ⑩</p>	<p>Allgemein: Beteiligung der Abfallrechtsbehörde bei Hinweisen auf nicht nachvollziehbare Entsorgungswege oder Verdachtsmomente nicht ordnungsgemäßer Entsorgung, Aufforderung des Abfallerzeugers zur Aufklärung unter Hinweis auf die Auskunftspflichten nach § 40 KrW-/AbfG</p> <p>Überprüfung EN, VN, SN (bei Export: ➡ Notifizierung)</p>
--	---	--	---

4.7 Ermittlung und Prüfung des Entsorgungsweges

Überwachungs- und Beratungsaufga- ben	Erläuterungen	Fundstelle	Maßnahmen
--	----------------------	-------------------	------------------

<p>B. Verwertung</p>	<p>Variante 1) Der Abfall wird unmittelbar, d. h. ohne Zwischenstufen verwertet.</p> <p>In der Übergangszeit bis 31.12.1998 besteht die Schwierigkeit, daß für büA zur Verwertung nur ein vereinfachter Nachweis mit Begleitschein (bzw. Übernahmeschein bei vereinfachtem Sammelentsorgungsnachweis) zu führen ist, d. h. die Nachweisführung bei der Verwertung läuft bis zum genannten Zeitpunkt sehr oft ohne Vorabkenntnis der Behörden.</p> <p>Variante 2) Der Abfall wird vorbehandelt oder über ein Zwischenlager zur Verwertung gebracht.</p> <p>Vorbehandlung notwendig zur Erschließung verwertbarer Abfallbestandteile oder zur Schadstoffentfrachtung. Ansammlung kleinerer Abfallmengen zum Transport.</p> <p>Variante 2 a) Für den weiteren Verbleib der Abfälle bestehen jeweils mehrere Optionen.</p> <p>Häufige Beobachtung: Die Optionen für den weiteren Verbleib sind nicht definitiv vorgegeben und die Behörde hat keine aktuellen Überblick über die finale Entsorgung. Bei knappen Verwertungskapazitäten wechselt der Weg oft von der Verwertung zur Beseitigung.</p> <p>Varianten 2 b) Verwertung über mehrere Entsorger, Zwischenlager, Behandlungsstufen.</p> <p>Entsorgungswege verketteten und verzweigen sich; sehr schwierige Nachweisführung. Gleichzeitig ist hier die größte Skepsis angesagt.</p>	<p>§ 34 NachwV</p> <p>siehe Infodiagramm 13</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anfrage beim Erzeuger; Erzeuger ist auskunftspflichtig nach § 40 (2) KrW-/AbfG • ggf. unterer Abfallrechtsbehörde Anordnung nach § 40 (2) i.V. mit § 21 (1) KrW-/AbfG empfehlen um entsprechende Auskünfte vom Erzeuger zu erhalten • im Einzelfall auch Anfrage beim Entsorger, evtl. bei Entsorgerbehörde, Bestätigung oder weitergehende Infos einholen. • Beteiligung des Fachreferenten für Abfall • Beteiligung RP/UVM bei Präzedenzfällen
----------------------	--	---	--

4.7 Ermittlung und Prüfung des Entsorgungsweges

Überwachungs- und Beratungsaufgaben	Erläuterungen	Fundstelle	Maßnahmen
<p>Ist der ermittelte Entsorgungsweg plausibel?</p>	<p>Hierzu ist die Frage einer sinnvollen Zuordnung des Abfalls zur Entsorgungsoperation zu klären.</p> <p>Es können Widersprüche auftreten zwischen den Angaben des Abfallerzeugers zur Abfallqualität (VE) und den Vorgaben zur Entsorgungsanlage (EN, Zulassung).</p> <p>Beseitigung: Dazu bestehen für besonders überwachungsbedürftige Abfälle relativ einheitliche Vorgaben der TA Abfall. Vorgaben zur Vorbehandlung gem. Anlagenzulassung.</p> <p>Verwertung: Keine einheitlichen Vorgaben wegen der möglichen Vielfalt von Verwertungslösungen. Für BImSchG-Anlagen bestehen i. d.R. Vorgaben vergleichbar der Vorbehandlung zur Beseitigung. Bei Verwertungen von mineralischen Abfällen oder dem bergmännischen Versatz sind die einschlägigen Richtlinien zu beachten (z. B. Bewertung mineralischer Abfälle anhand der Z-Werte der Technischen Regeln der LAGA).</p>	<p>Entsorgungshinweise TA Abfall, Anhang C (angekündigte Informationsschrift der LAGA) Zuordnungskriterien TA Abfall</p> <p>siehe Infodiagramm 8 siehe Fundstellenverzeichnis: 11 und 15</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Anfrage beim Erzeuger durch GAA oder untere Abfallrechtsbehörde; Erzeuger ist auskunftspflichtig nach § 40 (2) KrW-/AbfG • ggf. unterer Abfallrechtsbehörde Anordnung nach § 40 (2) i.V. mit § 21 (1) KrW-/AbfG empfehlen um entsprechende Auskünfte vom Erzeuger zu erhalten • im Einzelfall auch Anfrage beim Entsorger, evtl. bei Entsorgerbehörde, Bestätigung oder weitergehende Infos einholen. • Beteiligung des Fachreferenten für Abfall • Beteiligung RP/UVM bei Präzedenzfällen

	<p>Der Entsorgungsweg ist nicht nachvollziehbar Diese Situation wird sich insbesondere in der Übergangszeit bis zum 31.12.1998 ergeben, in der besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Verwertung mit vereinfachtem Entsorgungsnachweis entsorgt werden dürfen</p> <p>Es bestehen Zweifel an der Ordnungsmäßigkeit und Schadlosigkeit der Verwertung</p> <p>Hinweise auf Unzulässigkeit des Entsorgungsweges oder auf umweltgefährdende Entsorgung</p>	<p>siehe Infodiagramm 13</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung des Abfallerzeugers, nachvollziehbaren Entsorgungsweg zu benutzen. • Beratung des Abfallerzeugers, auf EN zu bestehen (ab 1.1.99 Pflicht). • ggf. Empfehlung an die untere Abfallrechtsbehörde, Nachweisführung mit "ordentlichem" EN anzuordnen. <p>im begründeten Fällen Strafanzeige durch die untere Abfallrechtsbehörde</p>
--	---	------------------------------	---

4.8 Andienungs- und Überlassungspflichten

Überwachungs- und Beratungsaufgaben	Erläuterungen	Fundstelle	Maßnahmen
Werden die ➡ Andienungspflichten erfüllt?	<p>Das Land Baden-Württemberg hat von der Möglichkeit des § 13 Abs. 4 KrWG Gebrauch gemacht und Andienungspflichten für besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung in § 3 SAbfVO bestimmt.</p> <p>Der Abfallerzeuger muß für diese Abfälle zur Beseitigung einen Zuweisungsantrag (Vordruck) bei der SAA stellen. Besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung, die einem Sammelentsorger überlassen werden, sind der SAA anzuzeigen (Vordruck).</p> <p>Die Erfüllung der Andienungspflicht kann durch Einsichtnahme in die Zuweisungsanträge bzw. Anzeigen im Betrieb oder durch Rückfrage bei der SAA kontrolliert werden.</p> <p>Dem Betrieb sollte empfohlen werden, die Formulare oder Kopien im Nachweisbuch mit Entsorgungsnachweisen und Begleitscheinen bzw. Überlassungsscheinen abzulegen</p>	<p>§ 13 (4) KrW-/AbfG §§ 9, LAbfG § 3 SAbfVO</p> <p>siehe Infodiagramm 12</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Beratungsgespräch mit dem Abfallerzeuger/Revisionsschreibern • Information der unteren Abfallrechtsbehörde und der SAA
Werden bei nicht besonders überwachungsbedürftigen Abfällen zur Beseitigung die Überlassungspflichten an die ➡ öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger beachtet?	<p>Nicht besonders überwachungsbedürftige Abfälle zur Beseitigung sind nach § 13 Abs. 1 KrW-/AbfG den jeweils zuständigen öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträgern zu überlassen, soweit die Beseitigung nicht in betriebseigenen Anlagen erfolgt. Dies gilt dann nicht, wenn der öffentlich-rechtliche Entsorgungsträger (z.B. Landkreis) einzelne Abfallarten per Satzung (➡ Abfallwirtschaftssatzung) oder per Einzelausschluß ausschließt.</p>	<p>§ 13 (1) KrW-/AbfG</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Information der unteren Abfallrechtsbehörde

4.9 Abfallwirtschaftskonzept und Abfallbilanz

In der Praxis werden alle relevanten Abfallerzeuger Abfallbilanzen erstellen. Von einer Vorlage der Abfallbilanzen für die Jahre 1997 und 1998 gegenüber der Abfallrechtsbehörde soll in der Regel Abstand genommen werden, um den Erstellungspflichtigen eine Einarbeitung in diese rechtlich schwierige neue Materie zu ermöglichen, siehe Fundstelle (20) Erlaß des UVM vom 12.03.1998.

Überwachungs- und Beratungsaufgaben	Erläuterungen	Fundstelle	Maßnahmen
Erstellung erforderlich?	<ul style="list-style-type: none"> > 2 t/a besonders überwachungsbedürftige Abfälle oder > 2.000 t/a überwachungsbedürftiger Abfälle je Abfallschlüssel erstmalig zum 01.04.1998 (Abfallbilanz) 31.12.1999 (Abfallwirtschaftskonzept) Aktualisierung: jährlich (Abfallbilanz) im 5-Jahres-Zyklus (Abfallwirtschaftskonzept) Pflicht entfällt, wenn die für gültig erklärte → Umwelterklärung im Rahmen des Öko-Audits zusammen mit der Umweltbetriebsprüfung die Anforderung der §§ 19 und 20 i.V.mit der AbfKoBiV erfüllt. 	§ 19, 20 KrW-/AbfG § 4 LAbfG AbfKoBiV siehe Fundstellenverzeichnis: 19	<ul style="list-style-type: none"> Beratung des Betriebs
Inhalt	<ul style="list-style-type: none"> Art, Menge; Abfallschlüssel Anfallstellen Entsorgungsweg Maßnahmen zur Vermeidung/Verwertung (Abfallwirtschaftskonzept) Form: Formblätter oder formlos, auch EDV <p>näheres siehe AbfKoBiV</p>	§ 19 (1) Nr. 1 - 5 § 20 (1) KrW-/AbfG AbfKoBiV	

4.10 Abfallbeauftragter

Eine Reihe von Unternehmen ist gesetzlich verpflichtet einen Betriebsbeauftragten für Abfall, einen sogenannten Abfallbeauftragten zu bestellen. Er nimmt in erster Linie Aufgaben der innerbetrieblichen Selbstüberwachung auf dem Gebiet der Gefahrenabwehr und Gefahrenvorsorge wahr, die aus dem Abfallbereich herrühren. Darüber hinaus soll er insbesondere auch auf die Entwicklung von Verfahren der Abfallvermeidung oder -verwertung hinwirken. Er besitzt jedoch keine eigenen Entscheidungs- und Weisungsbefugnisse, sondern hat nur Beratungsfunktion.

Überwachungs- und Beratungsaufgaben	Erläuterungen	Fundstelle	Maßnahmen
Betriebsbeauftragter für Abfall bestellt?	<p>Bestellung ist notwendig für Betreiber</p> <ul style="list-style-type: none"> • von genehmigungsbedürftigen Anlagen im Sinne von § 4 BImSchG • von Anlagen, in denen regelmäßig besonders überwachungsbedürftige Abfälle anfallen, • ortsfester Sortier-, Verwertungs- oder Abfallbeseitigungsanlagen sowie • für Besitzer von Abfällen im Sinne von § 26 KrW-/AbfG (Hersteller und Vertreiber, die Abfälle zurücknehmen), <p>sofern die Bestellung im Hinblick auf die Art oder Größe der Anlagen erforderlich ist.</p> <p>Anlagen, für die Abfallbeauftragte zu bestellen sind, sind in §1 der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall aufgelistet.</p> <p>Der Abfallbeauftragte ist schriftlich zu bestellen.</p> <p>Die Bestellung des Beauftragten sowie ggf. Veränderungen sind gegenüber der zuständigen Behörde (untere Abfallrechtsbehörde) anzuzeigen.</p>	<p>§ 54 Abs. 1 KrW-/AbfG</p> <p>§ 1 Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall</p> <p>Die Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I Seite 1913) gilt bis zu ihrer Ersetzung durch eine neue Rechtsverordnung nach § 54 Abs. 1 KrW-/AbfG sinngemäß fort.</p>	<ul style="list-style-type: none"> • Information der Abfallrechtsbehörde • Beratungsgespräch
Qualifikation	<p>Fachkunde und Zuverlässigkeit</p> <p>Abfallbeauftragter kann zugleich auch Immissionsschutzbeauftragter oder Gewässerschutzbeauftragter sein.</p>	<p>§ 55 Abs. 3 KrW-/AbfG in Verbindung mit § 55 Abs. 2 BImSchG</p> <p>§ 54 Abs. 3 KrW-/AbfG</p>	

4.10 Abfallbeauftragter

Überwachungs- und Beratungsaufgaben	Erläuterungen	Fundstelle	Maßnahmen
Aufgaben/Pflichten	<ul style="list-style-type: none"> • Beratung des Betreibers und der Betriebsangehörigen in bedeutsamen abfallwirtschaftlichen Angelegenheiten, • Überwachung der Abfallentsorgung und der Einhaltung der einschlägigen Gesetze, Bedingungen und Auflagen, insbesondere durch Kontrolle der Betriebsstätte und ordnungsgemäßen Führung des Nachweisbuches, • Vorschläge zur Mängelbeseitigung, • Aufklärung der Betriebsangehörigen über mögliche Beeinträchtigungen des Wohls der Allgemeinheit und Maßnahmen zur Verhinderung, • Hinwirkung auf und Mitwirkung bei Entwicklung und Einführung umweltfreundlicher und abfallarmer Verfahren und Erzeugnisse, • Hinwirkung auf Verbesserungen der Abfallentsorgung. 	§ 55 Abs. 1 KrW-/AbfG	Beratung über die Aufgaben und Pflichten.
Rechte/Pflichten	<ul style="list-style-type: none"> • jährlicher Bericht über getroffene und beabsichtigte Maßnahmen zur Aufgabenerfüllung, • Stellungnahme vor Entscheidungen über die Einführung von Verfahren und Erzeugnissen sowie vor Investitionsentscheidungen, • Vortragsrecht gegenüber dem Betreiber, • Benachteiligungsverbot und Kündigungsschutz, • Unterstützungsgebot des Betreibers. 	§ 55 Abs.2 und Abs. 3 KrW-/AbfG i. V. m. §§ 55-58 BImSchG	